

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang III. Band II.

Nro. 43.

Samstag, den 9. August 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

zu dem

Gesetzentwurf über Kleidung, Bewaffnung und
Ausrüstung des Bundesheeres.

(Vom 5. August 1851.)

Tit.

Bei Verathung der Fragen über Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres wurde vom hohen Nationalrath unterm 9. und 21. Dezember 1850 beschlossen:

„Der Bundesrath wird beauftragt, bis zur nächsten ordentlichen Sitzung einen vollständigen Gesetz- und Reglementsentwurf betreffend die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der eidgenössischen Armee der Bundesversammlung vorzulegen.“

Ferner sprach sich der nämliche gesetzgebende Rath eben damals für grundsätzliche Einführung des Waffenrockes statt des Uniformrockes aus, mit dem Beisatz:

„Der Bundesrath ist eingeladen, in den verschiedenen „Militärschulen des nächsten Jahres bezüglich der Form „und Farbe des Waffenrotes Versuche anstellen zu lassen, „und gegründet auf dieselben der Bundesversammlung in „der nächsten ordentlichen Sitzung ein Modell zur Ge- „nehmigung vorzulegen“.

In Bezug auf den letztern Punkt vereinigten sich sodann der hohe National- und Ständerath dahin, in das Budget für 1851 einen Kredit von 2000 Franken aufzunehmen, um die Kosten der gedachten Versuche zu bestreiten.

Jenen Schlußnahmen Folge gebend, hat die vorbe- rathende Behörde nicht gesäumt, die geeigneten Anstalten zu treffen um der hohen Bundesversammlung rechtzeitig den verlangten Entwurf sammt Modell, begleitet vom sachbezüglichen Berichte vorlegen zu können. Wenn dieß dem ungeachtet nicht früher als heute geschehen ist, so liegt die Ursache hievon einzig in dem etwas späten Einlangen der Gutachten und Berichte über die Versuche, welche auf Einladung des eidgenössischen Militärdepartements von verschiedenen Kantonalmilitärbehörden, und den eidgenössischen obern Militärbeamten in den Militärschulen vorgenommen worden waren. Diese Aktenstücke kamen nämlich dem eidgenössischen Militärdepartemente zu :

von Seite des Herrn Oberinstruktors der Kavallerie, am 17. Juni dieses Jahres ;

von Seite des Herrn Oberinstruktors der Scharfschützen, am 23. Juni d. J. ;

von Seite der Lit. Militärdirektion des hohen Standes Zürich, am 24. Juni d. J. ;

von Seite des Herrn Instruktors der Artillerie, am 30. Juni d. J. ;

von Seite des Herrn Obersten der Kavallerie, am 5. Juli d. J.;

von Seite des Tit. Militärdepartements des hohen Standes Waadt, am 15. Juli d. J.

Bevor wir in das Materielle der Sache selber des Nähern eintreten, wird es zweckmäßig sein, den Standpunkt derselben in Erinnerung zu bringen:

Die erste Anregung zu Aufstellung neuer Bundesvorschriften über die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres geschah im Jahr 1849 bei Anlaß der Vorlegung des Gesetzesentwurfs über die eidgenössische Militärorganisation. Die dahेरigen Bestimmungen waren in den Litt. C und D des zweiten Abschnittes jenes Projektes enthalten und in der dazu gehörigen unterm 25. April 1849 erstatteten Botschaft (s. Bundesblatt, Jahrgang 1849, Band I, Seite 475 u. ff.) hat der Bundesrath seine Ansichten über das Kleidungs- und Bewaffnungswesen entwickelt, die im Wesentlichen auch heute noch die nämlichen sind.

Bei der Verhandlung über den erwähnten Gesetzesentwurf, betreffend die eidgenössische Militärorganisation wurde jedoch von beiden gesetzgebenden Rätthen entschieden in das dießfällige Bundesgesetz keine Bestimmungen über die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung aufzunehmen, sondern dieselben einem besondern Gesetze vorzubehalten.

Nachdem sodann das Bundesgesetz vom 8. Mai 1850 erlassen war, säumte der Bundesrath nicht, in Ausführung der durch Art. 38 desselben aufgestellten Vorschrift, bereits unterm 5. Juni des nämlichen Jahres den Entwurf zu einem Gesetze über den mehrberührten Gegenstand vorzulegen.

Allein unterm 8. Juli 1850 beschloß der hohe Nationalrath, die Berathung dieses Gesetzesentwurfes zu ver-

schieben, und gegenüber der Schlußnahme des Lit. Ständerathes vom 13. gleichen Monats, welche dahin ging, in Berathung jener Vorlage einzutreten, bestätigte er am 17. Juli jene Verschiebung nicht nur, sondern fügte noch den Beschluß bei:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die für Kleidung, „Bewaffung und persönliche Ausrüstung der eidgenössischen Armee erforderlichen vollständigen Vorschriften „durch Revision der betreffenden Reglemente beförderlich „zu bearbeiten und hiefür, sowie mit Rücksicht auf die „Wünschbarkeit einer mehr nationalen und gleichwohl „zweckmäßigen und einfachen Kleidung, die Kantonalmilitärbehörden zu vernehmen und tüchtige und erfahrene „Fachmänner zu Rathe zu ziehen.“

Im Sinne des erwähnten Ständeräthlichen Beschlusses hingegen hatte es gelegen, bei dem vom Bundesrathe vorgelegten Gesetzentwurfe stehen zu bleiben nämlich in das daherige Bundesgesetz bloß die Hauptgrundsätze über Kleidung, Bewaffung und Ausrüstung aufzunehmen, und die weitere Ausführung alsdann einem durch den Bundesrath zu erlassenden Spezialreglement zu überlassen.

Gemäß der vom hohen Nationalrath an ihn gerichteten Einladung, berief der Bundesrath hierauf eine Kommission von Stabsoffizieren aller Waffen und aus verschiedenen Gegenden der Schweiz, um so weit möglich allen über diese Fragen laut gewordenen Ansichten und Interessen Gelegenheit zu verschaffen, sich geltend zu machen. Diese Expertenkommission reichte am 21. Oktober 1850 dem Bundesrathe das Resultat ihrer Untersuchungen und sonstigen Arbeiten ein, bestehend in einem Gesetzentwurfe mit den Hauptgrundsätzen über Kleidung, Bewaffung und Ausrüstung, — einem Projektspezialreglement zur detaillirten Ausführung eben jener Grundsätze, — und

endlich ein umständlicher begleitender Bericht. Der Bundesrath säumte nicht, den beiden gesetzgebenden Räthen am 8. November gleichen Jahres die gedachten Anträge der Experten, nebst den von den hohen Kantonalmilitärbehörden eingelangten Wünschen und Ansichten, zu übermitteln. Dabei sprach der Bundesrath, in vollkommener Uebereinstimmung mit den vom hohen Ständerath seiner Zeit geäußerten Ansicht, seine Ueberzeugung wiederholt dahin aus, daß in das fragliche Gesetz nur die wichtigsten Hauptbestimmungen, keineswegs aber auch die in das Kleinste sich verlierenden Nebenvorschriften aufgenommen werden sollten. Deswegen wurde denn auch vom Bundesrath darauf angetragen, auf den von ihm am 5. Juni gl. J. vorgelegten Gesetzentwurf (mit einiger Modification) zurückzukommen.

Diesem gegenüber beschränkte sich der Eid. Nationalrath darauf, unterm 28. November 1850 in einem besondern Bundesbeschlusse einige allgemeine Grundsätze festzustellen und die nähere Ausführung derselben dem Bundesrath zu übertragen.

Seinerseits pflichtete der hohe Ständerath diesen Ansichten grundsätzlich zwar bei, allein über den Umfang der festzustellenden Bestimmungen kam schließlich kein anderes Einverständniß zu Stande, als: die grundsätzliche Einführung des Waffenrockes statt des Uniformfraks (am 21. Dezember 1850) verbunden mit dem eingangserwähnten Auftrage, welcher die Grundlage der gegenwärtigen Berichterstattung bildet.

Infolge dieses Ganges der Angelegenheit hat der Bundesrath nunmehr die Ehre, nachdem, wie oben erwähnt, mehrfache Versuche über das Kleidungs- und Bewaffnungswesen gemacht worden sind, — den beiden gesetzgebenden Räthen hiemit die sachbezüglichen Gesetzes-

und Reglementsentwürfe sammt den Belegen und Kleidungsmodellen vorzulegen.

Bei seinen dießfälligen Arbeiten hatte der Bundesrath wesentlich im Auge, drei Haupterfordernisse miteinander zu vereinigen, nämlich vor Allem aus die Zweckmäßigkeit, zweitens dann die möglichste Wohlfeilheit, und drittens endlich sollte auch den Begriffen des Gefälligen und Schönen gebührende Rechnung getragen werden. Nebstdem machte sich der Bundesrath zur Aufgabe, keinerlei Veränderungen vorzuschlagen, wo solche nicht von der Nothwendigkeit geboten waren oder sich ein namhafter Nutzen dabei herausstellte.

Nach diesen einleitenden allgemeinen Bemerkungen erlauben wir uns zur Erörterung und Begründung der Einzelheiten überzugehen.

Die Kopfbedeckung für die Truppen aller Waffengattungen bleibt die gleiche wie bis dahin, nämlich der Tschako konischer Form für sämtliche Truppen zu Fuß (mit Inbegriff der Artillerie), und der Helm für die Kavallerie.

Nur für die Combattanten des eidgenössischen Stabes wird in dieser Beziehung eine Aenderung vorgeschlagen, nämlich denselben statt des Hutes den gleichen Tschako zu geben wie den Truppen. Zur Auszeichnung würde der Tschako oben mit einer Goldborte versehen und bei den eidgenössischen Obersten außerdem noch ein hängender schwarzer Federbusch hinzukommen.

Die Gründe dieser Aenderung beruhen zunächst auf der Unzweckmäßigkeit des bisherigen Hutes, dessen großes Volumen das Mitführen der Kopfbedeckung unbequem und beschwerlich macht. Unter den Wechselfällen der Witterung leidet der Hut mehr als der Tschako oder Helm, denn wird derselbe einmal naß, so wird er unbrauchbar

und bedarf der Ausbesserung, welche im Felde nicht immer zu erlangen ist. Zugleich wird durch diese Aenderung die wünschbare und den Dienstverhältnissen nur förderliche Gleichstellung zwischen den Offizieren des eidgenössischen Stabes und den Combattanten der zahlreichsten Waffengattungen des Bundesheeres herbeigeführt.

Da die Einführung des Waffenrockes im Grundsätze bereits entschieden ist, so wäre es überflüssig, die Vorzüge dieses Kleidungsstückes neuerdings auseinander zu setzen. Es kann sich nur noch fragen, welche Art des Waffenrockes (nach Farbe und Schnitt), und bei welchen Waffengattungen derselbe einzuführen sei?

Zu Beleuchtung der letztern Frage ist es am Orte, hier die Hauptzüge aus den von den Tit. Kantonalbehörden und den eidgenössischen obern Militärbeamten eingegebenen Berichten aufzunehmen:

In seinem Referat über die in der Rekrutenschule zu Aarau mit 20 Mann Kanonieren und 20 Trainsoldaten vorgenommenen Versuchen sagt der Herr Inspektor der Artillerie:

„Der sehr mitgenommene Zustand der in Probe gegebenen Waffenröcke und namentlich die starke Beschmutzung der Kockschoße könne nicht allein dem unausgesetzten Gebrauche derselben zugeschrieben werden, sondern ganz gewiß habe auch die Eigenthümlichkeit des Dienstes dabei mitgewirkt. Bei der Bedienung der Geschütze sei es unmöglich zu vermeiden, daß der Kanonier nicht öfters wie z. B. beim Auf- und Abproben, beim Auf- und Absteigen u. s. w. mit den Fuhrwerken in eine Berührung komme, bei welcher der Ueberrock mehr zu leiden habe als der kurze engschließende Frak.“

„Bei den Trainsoldaten sei die Sache noch bedenklicher. Wenn derselbe zwei Pferde eines bespannten Fuhr-

„werkes, auf dem Sattelpferd reitend, führen solle, so sei
 „nicht zu vermeiden, daß die mit Fett gesättigten Pferd=
 „geschirre seine Kleidungsstücke verunreinigen; vorzugs=
 „weise aber trete diese Gefahr ein beim Ein- und Aus=
 „schirren der Pferde, welcher Dienst eben nicht immer in
 „kleiner Tenue gemacht werden könne. Natürlich sei dieser
 „Uebelstand schon bei der bisherigen Kleidungsart vor=
 „handen gewesen; die beschmutzende Berührung der Ge=
 „schirre habe aber da mehr die größtentheils mit Leder
 „besetzten Beinkleider getroffen, statt deren nun die Schöße
 „des Waffenroks dem beschmutzenden Contact ausgesetzt
 „seien.“

„Auch vom Herrn Oberinstruktor der Artillerie werde
 „der Waffenrok als hinderlich für den Dienst des Kanoniers,
 „und für denjenigen des Trainsoldaten als durch=
 „aus unzweckmäßig erklärt, und bei der Mannschaft habe
 „sich im Allgemeinen eine ungünstige Stimmung gegen
 „dieses Kleidungsstück kundgegeben. Ferner komme das=
 „selbe etwas theurer zu stehen als der bisherige Uniform=
 „frak.“

Wenn dessenungeachtet die obigen Bedenken an der
 grundsätzlichen Schlußnahme der h. Bundesversammlung
 nichts ändern und der Waffenrok bei der Artillerie ein=
 geführt werden sollte, so würde es sich dann darum han=
 deln, die passendste Form dieses Kleidungsstücks für ge=
 dachte Waffe auszumitteln. In dieser Beziehung hält der
 Herr Artillerieinspektor für zweckmäßig, einen Waffenrok
 vorzuschlagen, dessen Schöße bei dem Kanonier bis auf 4
 Zoll, beim Trainsoldaten bis auf 6 Zoll oberhalb des
 Knie's reichen würden. Eine Reihe Knöpfe sei zwar dem
 Auge gefälliger, hingegen habe die Erfahrung gezeigt, daß
 der Mann bei zwei Reihen Knöpfen besser geschützt sei,
 weshalb den letztern der Vorzug eingeräumt werden

müsse. Die dunkelblaue Grundfarbe habe sich bewährt, sei bei der Artillerie überall gebräuchlich und beliebt, und daher kein Grund vorhanden, davon abzugehen. Die Abzeichen würden in scharlachrothen Patten am Kragen und den Rokärmeln und scharlachrothem Vorstoß bestehen.

Auch der Herr Oberst der Kavallerie spricht sich in seinem Gutachten gegen die Annahme des Waffenrockes für die Truppen zu Pferde aus. Die Mannschaft, welche mit solchen zur Probe bekleidet worden sei, habe sich mit wenigen Ausnahmen über dieses Kleidungsstück beschwert, da es unbequem, der Verschmutzung ausgesetzt und auf der Seite vom Säbel sehr bald abgenützt sei. Daher werde allgemein dem bisherigen kurzen Uniformfrak der Vorzug gegeben.

In gleichem Sinne äußert sich der Oberinstruktor der Kavallerie, Herr Oberstlieutenant von Linden. Man könne zwar nicht läugnen, daß die Waffenröcke eine zweckmäßige Kleidung seien und bei gehörigem Schnitt und Form auch gut stehen, doch erzeuge sich bei der Reiterei eben der Nachtheil, daß die eine Seite durch den Säbel viel leide. Ebenso werde behauptet, daß die Waffenröcke beim Reiten, Auf- und Absteigen hinderlich seien, indem sie zwischen die Beine und den Sitz kommen.

Während der Scharfschützen-Rekrutenschule zu Thun wurden ebenfalls Versuche mit 20 Waffenröcken vorgenommen, welche einen bessern Erfolg für die Annahme dieser Kleidung bei den Scharfschützen hatten, als bei den zwei vorgedachten Truppengattungen. Obwohl die Proberöcke nicht gut ausgefallen waren, so sprach sich doch gegen die Zweckmäßigkeit dieser Kleidungsart keine Einwendung aus und es scheint als zum Voraus einverstanden angenommen worden zu sein, daß die dunkel-

grüne Grundfarbe mit schwarzer Auszeichnung beibehalten werde. In Bezug auf die Spezialitäten schlug der erste Instruktor der Scharfschützen schwarze Patten am Kragen und nur eine Reihe Knöpfe vor.

Zu Veranstaltung der Versuche mit Waffenröcken für die Infanterie war die gefällige Handbietung der Eit. Kantonalmilitärbehörden von Zürich und Waadt in Anspruch genommen worden und es haben dieselben der Untersuchung dieser Frage die anerkennenswerthe Sorgfalt gewidmet.

In Zürich fanden die Versuche im April l. J. unter Aufsicht und Leitung einer besonders hiefür aufgestellten Kommission statt. Rücksichtlich der Farbe des Waffenrocks sprach sich diese Kommission für die bisherige dunkelblaue aus, obgleich blaugrau oder hechtgrau, je nach der Farbe der Beinkleider, nicht ganz verworfen werden könne. Ferner war dieselbe darüber einig, zwei Reihen Knöpfe statt nur einer vorzuziehen. Als zweckmäßig wurde befunden, daß der Waffenrock für reitende Truppen (Kavallerie und Train) $1\frac{1}{2}$ Zoll kürzer sein solle als derjenige der Infanterie. Der Kragen und die Armelausschläge wurden für alle Waffengattungen von der gleichen Farbe bestimmt wie die Grundfarbe des Rocks, da die dortigen Proben den Beweis geliefert hätten, daß der ganz rothe Kragen wie die ganz rothen Armelausschläge nicht zweckdienlich seien. In Betreff der Beinkleider war die Kommission zwar der Ansicht, daß die hellblauen für die Infanterie passend sein würden, namentlich zu dem bisherigen Uniformfrak; da jedoch die Einführung einen zu merklichen Abstand verursachen würde, so fiel der Entscheid für Beibehaltung der bisherigen dunkelblauen aus. Auf diese Grundlagen hin und als Resultat ihrer nach allen Richtungen angestellten Ausmittlungen ließ die Kommission so-

dann einen Waffenrock anfertigen, den sie als ihrer Ansicht nach allen Erfordernissen entsprechend, der eidgenössischen Militärbehörde zur Annahme empfahl.

Mit Rücksicht auf die Epauletten hielt die Kommission einerseits wohl dafür, daß dieselben als kostspielige und unzweckmäßige Zierde für die Zukunft weggelassen werden könnten; da dieß aber schwierig auszuführen und die Korps, die solche bisher getragen, sich ungerne davon trennen, so wollte sie nicht auf deren Beseitigung bestehen. Hingegen hielt sie dafür, daß für die Füsiliers die Achselwürste dienlich wären, weil sie nicht nur gut kleiden, sondern zum Anhängen der Gewehre nützlich seien.

Die Untersuchungen im Kanton Waadt wurden während des Frühlings in der Infanterierekrutenschule zu Lausanne vorgenommen. Im Ganzen wurden 23 Waffenröcke hiefür verwendet. Die dortigen Militärbehörden und obern Militärbeamten stimmen in ihren Berichten überein, daß der Waffenrock den Milizsoldaten allgemein gefalle. Das Modell, welches den Vorzug erhielt, besteht in Folgendem: dunkelblauer Waffenrock mit zwei Reihen Knöpfen, Kragen und Aufschläge dunkelblau mit scharlachrothem Vorstoß; Aufschläge rund geschnitten; die Ecken des Kragens, der Armelpatten und Rockschöße abgerundet; ohne rothen Vorstoß unten am Rock.

Für den Rock mit zwei Reihen Knöpfe, gegenüber demjenigen mit nur einer Reihe, führt das Tit. Militärdepartement des h. Standes Waadt hauptsächlich an, derselbe stehe besser, kleide den Soldat gut, und sei unfreitig geschmackvoller und gefalle Jedermann. Der einreihige Rock hingegen könne nicht weiter gemacht werden und würde daher den Soldaten, wenn sie einmal beleibter werden, bedeutende Kosten verursachen, welcher Uebelstand bei dem

zweireihigen Kofe nicht eintrete. Endlich wird in dem Berichte eines der dortigen Militärbeamten hervorgehoben, daß die blaugrauen Beinkleider sich beim Gebrauche sehr vortheilhaft erwiesen hätten.

Alle in obigen Berichten für und wider den Waffenrock angebrachten Gründe zusammenfassend, schließen wir nunmehr dahin, daß dieses Kleidungsstück bei der Infanterie, den Scharfschützen und Genietruppen einzuführen, — der Kavallerie und Artillerie (mit Einschluß des Trains) hingegen der bisherige kurze Uniformrock zu belassen sei. — In Bezug auf die Form und Farbe des Waffenrockes schlagen wir sodann vor: zwei Reihen Knöpfe, aufrechtstehender ausgeschnittener Kragen; rundgeschnittene Aufschläge mit Patten. Grundfarbe für die Infanterie dunkelblau, die Patten am Kragen und den Aufschlägen, so wie der Vorstoß scharlachroth, Knöpfe weiß. Für die Scharfschützen die Grundfarbe dunkelgrün, Patten am Kragen und den Aufschlägen, sowie der Vorstoß schwarz, Knöpfe gelb. Für die Genietruppen dunkelblauer Waffenrock mit gleichfarbigem Kragen, scharlachrothe Aermelpatten und Vorstoß, gelbe Knöpfe.

Für die Beinkleider sämtlicher Waffengattungen und aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes wurde durchgängig die hellblaue Farbe vorgeschlagen. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe dauerhaft, und bei Staub und Roth weniger dem Verderben ausgesetzt ist und wohlfeiler zu stehen kommt, als die dunkelblaue oder dunkelgrüne Farbe. Vermittelt Annahme dieses Vorschlags würde wenigstens bei einem Kleidungsstücke vollständige Gleichheit bei der ganzen Armee geherrscht und dieselbe dadurch eine übereinstimmende Auszeichnung erhalten haben. Manche Stabsabtheilungen und Korps hatten bisdahin zwei Paar tuchene Beinkleider von verschiedenen Farben

was infolge der Einführung hellblauer Beinkleider für die Zukunft wegfallen würde und somit eine wesentliche Vereinfachung erzielt worden wäre. Auch wäre damit der Vortheil verbunden gewesen, daß die hellblauen Beinkleider von der Mannschaft außer Dienst weniger getragen würden, indem solche leichter erkannt werden als diejenigen von dunkler Farbe. Dadurch würde die unbefugte allzu starke Abnutzung der Beinkleider verhütet worden sein und beim Einrücken in den Dienst wären dann die Truppen mit guten und dienstbrauchbaren Kleidern versehen gewesen.

Allein ungeachtet dieser empfehlenden Gründe mußten wir die von der Kommission in Zürich hervorgehobene Rücksicht theilen, daß die Einführung hellblauer Beinkleider auf längere Zeit hinaus einen allzu auffallenden Abstand verursachen würde, und dieß veranlaßt uns, die bisherige Ordnung beizubehalten.

Um die Anschaffung des zweiten Paars Beinkleider sammt Kamaschen (der bisherigen leinenen) der Fußtruppen zu erleichtern und dabei zugleich der landesüblichen Kleidung in den verschiedenen Gegenden der Schweiz möglichste Rechnung zu tragen, ist über Stoff, Farbe und Schnitt desselben keine ganz bindende Vorschrift aufgestellt, sondern bloß bestimmt worden, daß dasselbe korpsweise gleichförmig sein solle.

Die günstigen Erfahrungen, welche rücksichtlich der Halbstiefel als Fußbekleidung bei andern Armeen gemacht worden sind, würden es vielleicht wünschbar erscheinen lassen, dieselben statt der Schuhe einzuführen. Allein mit einziger Ausnahme des Kantons Tessin sind die Milizpflichtigen überall gehalten, die Fußbekleidung auf eigene Kosten anzuschaffen und diese ist daher je nach der Beschäftigung der Betreffenden und je nach der in den verschiedenen Gegenden herrschenden Sitte von mannig-

facher Art. Unstreitig werden jedoch von der großen Mehrzahl der Dienstpflichtigen Schuhe getragen. Wenn man daher nicht störend in die Verhältnisse eingreifen und den Milizen große Kosten veranlassen will, so ist es gerathener bei dem zu verbleiben, was bereits eingeführt ist.

In unserer früher erwähnten Botschaft vom 25. April 1849 hatten wir die, auf die Dienstpraxis und Oekonomie sich stützenden Gründe auseinandergesetzt, welche es als sehr zweckmäßig und der Einfachheit eines republikanischen Heeres entsprechend erscheinen ließen, die Epauletten als Abzeichen der Grade und Korps zu beseitigen. Allein da dieser Vorschlag auf der einen Seite auf sehr vielen Widerstand stieß, die an deren Statt angetragene Auszeichnung nicht Anklang fand, und selbst die Expertenkommission sich über kein Auskunftsmitel vereinigen konnte, so haben wir uns schon in unserer Zuschrift an die hohen gesetzgebenden Räte vom 8. November 1850 wieder für Beibehaltung der Epauletten als Distinktionszeichen ausgesprochen. Hiemit zusammenhängend sind im vorliegenden Entwürfe die nämlichen Unterscheidungszeichen für die Offiziere vorgeschlagen wie bisdahin. Für die Truppen hingegen sind bloße Achselklappen beantragt, für die Infanterie und Scharfschützen von Tuch, für die Kavallerie von Metall, nur für die Artillerie und die Genietruppen sind wollene Epauletten beibehalten.

In Betreff der Bewaffnung haben wir hauptsächlich zwei Punkte hervorzuheben. Der erste bezweckt, die Jäger mit einem bessern Schießgewehr zu versehen, was sich als ein unumgängliches Bedürfniß herausstellt. Bei sämmtlichen europäischen Armeen sind die Jäger mit Schießgewehren bewaffnet, die dem gewöhnlichen Kollgewehre überlegen sind. Nothwendigerweise muß daher von der

Schweiz ein Schritt gethan werden, um in dieser Beziehung nicht zurückzubleiben.

Schon längere Zeit hatte das eidgenössische Militärdepartement diesem wichtigen Erforderniß seine Aufmerksamkeit zugewendet und sich mit Ausmittlung eines zweckmäßigen Jägergewehres beschäftigt. Obschon wir nicht behaupten wollen, daß dieselbe nicht noch weiterer Verbesserung fähig sei, haben die daherigen Versuche doch zu Herstellung einer Waffe geführt, welche mannigfache Vortheile über das bisherige Jägergewehr darbietet.

Da der neu angenommene schweizerische Feldstuzer so vorzügliche Trefffähigkeit und Perkussionkraft bewiesen hat, so wurde auch die Jägerbüchse in ihren Haupttheilen demselben nachgebildet und namentlich der Kaliber, die Konstruktion der Züge, die Länge und der Durchmesser des Laufs, das Schloß, (jedoch ohne Stecher), das Gewicht der Geschosse und die Stärke der Ladung demselben möglichst entsprechend gleich bestimmt. Dagegen wurde für die Befestigung des Bajonetts am Lauf, sowie für diejenige des Laufes am Schaft, die gleiche Einrichtung gewählt wie am Infanteriegewehr, weil hier vom Soldaten im allgemeinen weniger Sorgfalt bei der Behandlung seiner Waffe zu erwarten ist. Ebenso mußte hier nothwendig auch die große Kapsel der Infanterie beibehalten werden.

Das Geschosß ist ebenfalls zylindrischkonisch wie beim Stuzer, wird aber nicht mit Kugelfutter, sondern mit gefettetem Faden geladen, wozu es im Verfolge der Proben eine verbesserte Konstruktion erhalten hat. Das Laden geschieht so leicht, daß nur ein dünner Ladstok angewendet zu werden braucht, und ohne daß die Trefffähigkeit dadurch beeinträchtigt wird.

Die Sicherheit des Treffers ist etwas geringer als beim Stutzer, weil der Abzug kein so momentanes Losdrücken des Schusses gestattet, wie der Stecher. Jedoch ist sie selbst auf die Distanzen von 800 bis 1000 Schritt noch groß genug, um, wenn auch nicht eine einzelne menschliche Figur, doch etwas größere Ziele beinahe Schuß für Schuß zu treffen. Die Perkussionskraft ist ungefähr die nämliche wie beim Stutzer, da Geschöß und Ladung in Bezug auf ihr Gewicht die gleichen sind.

Die Befürchtung, daß diese Büchse bei fortgesetztem Schießen einen größern Hitzeegrad erhalte als das gewöhnliche Infanteriegewehr, hat sich infolge angestellter genauer Versuche als ganz unbegründet erwiesen, da im Gegentheil die Infanterieflinte schneller sich erhitzt und in gleicher Zeit und bei gleicher Anzahl Schüsse eine höhere Temperatur bis zu 12 Graden Reaumur verlangt.

Wie groß die Schußfähigkeit sei, erhellt aus dem Umstande, daß 235 Schüsse an einem Tage abgefeuert werden konnten, ohne daß die Büchse ausgewaschen werden mußte, und desungeachtet hätte das Schießen selbst noch länger fortgesetzt werden können.

Der Rückstoß ist von keiner Bedeutung und bei weitem nicht so stark wie beim Infanteriegewehr.

Nachfolgende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht des Gewichts und der Länge der neuen Jägerbüchse im Vergleich mit den Jägerwaffen anderer Staaten:

W a f f e.

	Gewicht der Büchse mit d. Bajonet oder Waidmesser. Pfd. Loth.		Länge vom Kolben bis zur Bajonet- spitze. Zoll.
Schweizerische Jägerbüchse, vorgeschlagenes Modell	8	18	58 $\frac{1}{2}$
Schweizerische Infanterieslinte,	10	6	64 $\frac{1}{3}$
Französische Jägerbüchse, mit Säbelbajonet	10	21	58
Oesterreichische Kammerbüchse, mit Haubajonet	9	8	61 $\frac{1}{2}$
Sardinische Jägerbüchse,	10	—	54
Württembergische Jägerbüchse,	10	24	54
Schleswig-Holsteinische Jäger- büchse,	10	2	64 $\frac{2}{3}$

Im Ganzen ist demnach die neue Jägerbüchse um 6 Zoll kürzer und wiegt 1 Pfund 20 Loth weniger als das schweizerische Infanteriegewehr. Da das Schloß (mit Ausnahme des Stechers) von gleicher Konstruktion ist wie dasjenige des Stuzers, so können die nämlichen Bestandtheile für Reparationen des einen oder andern Schießgewehres verwendet werden. Der Preis der fraglichen Büchse kommt auf 48 neue Franken zu stehen; der betreffende Fabrikant ist jedoch erbötig, bei Bestellung einer größern Zahl den Preis, wie er sagt, bedeutend wohlfeiler zu stellen.

Wir glauben daher, in Betracht aller dieser Vorzüge, mit Recht darauf antragen zu dürfen, daß die neue Jägerbüchse allmählig bei den Jägern eingeführt werde.

Der zweite Punkt betrifft den Säbel der Infanterie. Schon in der mehrerwähnten Botschaft vom 25 April 1849 wurde einlässlicher auseinandergesetzt, wie überflüssig, sogar lästig und jedenfalls unnütze Kosten veran-

lassend, das Tragen des Säbels bei dieser Waffengattung ist, und daß die Flinte mit einem guten Bajonet bei zweckmäßigem Gebrauche eine vorzügliche Stoßwaffe und dem Säbel weit vorzuziehen ist. Deswegen erscheint die Beseitigung des Säbels als wünschenswerth und wir schlagen statt desselben vor, sowohl von den Jägern als den Füsilieren das Bajonet an einem besondern Kuppel über der Schulter tragen zu lassen. Wenn es, wegen der besondern Vorliebe, die bei der Infanterie, und namentlich bei den Jägern einiger Kantone für den Säbel eingewurzelt zu sein scheint, nicht beliebt sollte, die Abschaffung des Säbels sofort zu dekretiren, so beantragen wir wenigstens den Kantonen freizustellen, ob sie den Säbel beibehalten, oder statt dessen das Tragen des Bajonets am Kuppel einführen wollen.

Von einigen Seiten wurde gewünscht, es möchte bei der Artillerie das F a s c h i n e n m e s s e r (sabre-poignard) eingeführt werden; allein nur wenige Kantone besitzen diese Art von Seitengewehren, während bei den andern der bekannte Artilleriesäbel angenommen ist. Wir halten es daher für zweckmäßiger, von einer dießfälligen Neuerung zu abstrahiren, um nicht beträchtliche Kosten zu veranlassen, die nicht durchaus nothwendig sind.

Im früheren allgemeinen Militärreglement war ausnahmsweise vorgeschrieben, daß der Train der Gebirgsartillerie mit Schuhen, Tornistern und Kaputen versehen sein solle statt mit Stiefeln, Mantelsäcken und Reitmänteln wie der übrige Train. Wir beantragen, diesen Unterschied, für den sich keine stichhaltige Gründe anführen lassen, zu beseitigen, und den Gebirgsartillerietrain, der in der Instruktion und zum Theil auch im aktiven Dienste zum Reiten und Fahren angehalten wird

wie der übrige Train, auf gleiche Weise zu bekleiden und auszurüsten wie diesen letztern.

Für die zu Fuß dienenden Offiziere ist vorgeschlagen, daß sie einen kleinen Tornister tragen sollen, um das nothwendigste Gepäc mit sich zu führen. Diese Maßregel rechtfertigt sich wohl von selbst: die berittenen Offiziere haben stets einen kleinen Mantelsak auf dem Pferde bei sich, der sie in den Stand setzt, sich auf alle Fälle mit den dringendst nöthigen Effekten zu versorgen. Der zu Fuß dienende Offizier hingegen entbehrte diese Aushülfe und hatte daher bei Detaschirungen oder andern Vorfällen, wo die Bagagefuhrwerke nicht in der Nähe waren, gar keine Bekleidungsgegenstände zum Umwechselfn bei der Hand. Im Interesse der Reinlichkeit und Gesundheit muß daher Abhülfe getroffen werden.

Der Gesezentwurf enthält ferner den Vorschlag, für sämtliche Truppen des Bundesheeres die eidgenössische Kokarde anzunehmen. Da sämtliche Kontingente einem einzigen großen Ganzen angehören, welches die Streitmacht der gesammten Nation darstellt, so ist es gewiß auch der Bedeutung der schweizerischen Armee angemessen, daß alle Bestandtheile derselben gleichmäßig das nationale Abzeichen tragen.

Aus allem bisher Angeführten erhellt zur Genüge, daß wir im fraglichen Gesezentwurfe nur solche Neuerungen beantragt haben, welche durch die obwaltenden Verhältnisse als unabweisbar bezeichnet worden sind. In allen Uebrigen haben wir uns angelegen sein lassen, das bereits Vorhandene beizubehalten und somit jede Abänderung, die nicht durch sehr erhebliche Gründe unterstützt wird, zu vermeiden.

Um so mehr dürfen wir daher hoffen, dem uns gewordenen Auftrage Genüge geleistet zu haben. Wir er-

lauben uns nur noch, darauf hinzuweisen, in welchem Zustand der Verwirrung, ja man möchte sagen der Anarchie, das Kleidungswesen des Bundesheeres durch das mehrjährige Provisorium gerathen und wie dringend nothwendig es ist, demselben baldigst ein Ende zu machen. Wir empfehlen demnach zu diesem Zwecke die gedachte Vorlage ihrer Berücksichtigung nachdrücklichst und benutzen den Anlaß u. s. w.

Bern, den 2. August 1851.

Für das schweizerische Militärdepartement:

Schsenbein.

Entwurf

eines

Bundesgesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 38 und 41 des Gesetzes über
die Militärorganisation vom 8. Mai 1850, und nach
Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Kleidung, Unterscheidungszeichen und kleine Ausrüstung.

A. Kleidung der verschiedenen Waffengattungen.

Art. 1.

Die Kleidung der verschiedenen Waffengattungen des
Bundesheeres ist festgesetzt, wie folgt:

Art. 2.

Für die Infanterie:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit
Ganse und Bataillonsnummer von weißem Metall; eid-
genössische Kokarde und Pompon.

b. Waffenrock von dunkelblauem Tuch, mit schar-
lachrothen Kragenpatten, Aermelpatten und Vorstoß,
und zwei Reihen weißmetallener, gewölbter, glatter Knöpfe.
Dunkelblaue Achselklappen mit scharlachrothem Vorstoß.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch mit schar-
lachrothem Vorstoß.

Art. 3.

Für die Scharfschützen:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Gänse, Kompagnienummer und zwei gekreuzt übereinanderliegenden Stuzern von gelbem Metall. Eidgenössische Kokarde und Pompon.

b. Waffenrock von dunkelgrünem Tuch, mit schwarzen Kragenpatten, Armelpatten und Vorstoß, zwei Reihen gelbmetallener, gewölbter, glatter Knöpfe. Dunkelgrüne Achsellappen mit schwarzem Vorstoß.

c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch mit schwarzem Vorstoß.

Art. 4.

Für die Kavallerie:

1. Dragoner.

a. Helm von schwarzlackirtem Leder, mit Raupe von schwarzem Bärenfell; Beschläge, Sturmbänder und Schild von gelbem Metall, auf letzterem ein eidgenössisches Kreuz von weißem Metall; eidgenössische Kokarde.

b. Kurzer Uniformrock von dunkelgrünem Tuch; Kragen, Vorstoß, und Schoßumschläge scharlachroth; eine Reihe weißmetallener, gewölbter, glatter Knöpfe. Achsel-schuppen von weißem Metall, scharlachroth gefüttert.

c. Zwei Paar Beinkleider von dunkelgrünem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß; das eine Paar mit Besatz von schwarzem Leder.

2. Guiden.

Wie die Dragoner, jedoch mit gelber Helmraupe.

Art. 5.

Für die Artillerie und den Train:

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz, mit Gänse, Kompagnienummer und gekreuzt übereinander-

liegenden Kanonen, von gelbem Metall. Eidgenössische Kokarde und Pompon.

b. Kurzer Uniformrock von dunkelblauem Tuch; Kragen, Vorstoß und Schoßumschläge scharlachroth. Zwei Reihen gelbmetallener, gewölbter Knöpfe mit ausgeprägten Kanonen und Granate. Epauletten von rother Wolle.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß; für die berittene Mannschaft, den Train inbegriffen, mit Besatz von schwarzem Leder.

Art. 6.

Für die Genietruppen:

1. Sappeurs.

a. Konischer Tschako von schwarzem Filz; Gänse, Kompagnienummer und gekreuzte Aerte mit Granate von gelbem Metall. Eidgenössische Kokarde und Pompon.

b. Waffenrock von dunkelblauem Tuch; Ärmelpatten und Vorstoß scharlachroth, Kragen dunkelblau; zwei Reihen gelbmetallener, gewölbter Knöpfe mit ausgeprägtem Helm und Kürass; Epauletten von rother Wolle.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß.

2. Pontonniers.

Gleiche Kleidung wie die Sappeurs, mit folgendem Unterschied:

a. Auf dem Tschako ein aufrechter Anker mit Schiffergeräth und Tau statt der Aerte.

b. Die Knöpfe mit ausgeprägtem Anker.

Art. 7.

Außerdem soll die Mannschaft aller Waffengattungen versehen sein:

a. Mit einer Feldmütze von Tuch. Die Grundfarbe und Vorstoß wie am Rok der betreffenden Waffengattung.

b. Mit schwarzer Halsbinde mit Schnalle.

c. mit einer Ärmelweiste, korpsweise von gleichem Stoff und Schnitt, und von der Farbe des Uniformrofs.

d. Die Truppen zu Fuß mit einem Kaput von blaugrauem Tuch, mit Kragenpatten von gleicher Farbe wie diejenigen an der Uniform, und mit zwei Reihen Uniformknöpfen. — Ferners mit einem zweiten Paar Beinkleider und Kamaschen, korpsweise von gleichem Stoff, Farbe und Schnitt.

e. Die Kavallerie und die berittene Mannschaft der Artillerie, sowie die Trainmannschaft, mit einem Reitermante! von blaugrauem Tuch.

Art. 8.

Fußbekleidung.

a. Die Truppen zu Fuß tragen Schuhe mit Kamaschen, und zwar letztere korpsweise entweder von schwarzem Tuch oder Leder.

b. Die Kavallerie und die berittene Mannschaft der Artillerie, so wie die Trainmannschaft, Halbstiefel mit Sporen.

Art. 9.

Kleidung der Ambulanc frankenwärter:

a. Konische Feldmütze von dunkelblauem Tuch mit kornblumenblauer Einfassung und ledernem Schirm. Eiggenöfliche Rokfarbe.

b. Waffenrok wie die Infanterie; jedoch Kragenpatten, Vorstoß und Ärmelpatten kornblumenblau.

c. Kittel von grauem Zwillich, am Kragen mit kornblumenblauen Schnüren eingefast.

d. Kaput, Beinkleider und Fußbekleidung wie die Infanterie.

Art. 10.

Die Kleidung der Offiziere ist gleich derjenigen der Mannschaft ihrer betreffenden Waffengattung, mit folgendem Unterschied;

a. Am Tschako tragen die Stabsoffiziere der Infanterie eine Einfassung von Silberborten, die Subalternoffiziere von schwarzlackirtem Leder.

b. Statt der Achselklappen oder wollenen Epauletten trägt der Offizier die im Art. 33, Litt. a, angegebenen Gradabzeichen.

c. Die Offiziere der Artillerie haben ein zweites Paar Beinkleider mit zwei scharlachrothen Streifen, ohne Lederbesatz.

d. Den Offizieren der Truppen zu Fuß ist gestattet, Stiefel unter den Beinkleidern zu tragen.

Art. 11.

Die Feldgeistlichen tragen schwarze Kleidung mit der eidgenössischen Armbinde.

Art. 12.

Die Kleidung der bei den Korps eingetheilten Aerzte ist wie folgt bestimmt:

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Gänse und Hutquaste; eidgenössische Kokarde.

b. Waffenrock von kornblumenblauem Tuch, Kraagenpatten, Aermelpatten und Vorstoß von schwarzem Sammet; zwei Reihen gelbmetallener, gewölbter, glatter Knöpfe.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch mit schwarzem Vorstoß.

d. Fußbekleidung: Stiefel, für die Berittenen mit Sporen.

Art. 13.

Die Kleidung der bei den Korps eingetheilten Pferdeärzte ist gleich derjenigen der Korpsärzte, mit folgendem Unterschied:

- a. Gansse und Hutquaste von Silber.
- b. Kragenpatten, Aermelpatten und Vorstoß von schwarzem Tuch.
- c. Knöpfe weiß.
- d. Ein zweites Paar Beinkleider mit Lederbesatz.

Art. 14.

Die Feldmütze der Offiziere aller Waffen, der Aerzte und Pferdeärzte ist gleich derjenigen der Mannschaft, mit Vorstoß von Gold- oder Silberschnur, nach der Farbe der Knöpfe.

Art. 15.

Die Offiziere der Truppen zu Fuß, so wie die unberittenen Aerzte, tragen einen Kaput (Caban) von blaugrauem Tuch mit schwarzen Posamenterknöpfen und Schnüren zum Schließen; Aermelverzierung von schwarzer Posamentearbeit; am Kragen ein Vorstoß von der Farbe der Kragenpatten.

Art. 16.

Für die Offiziere der Kavallerie, die berittenen Offiziere der Artillerie und der Infanterie, für die berittenen Aerzte und die Pferdeärzte: ein Reitermantel von blaugrauem Tuch, am Kragen ein Vorstoß von der Farbe des Rokkragens oder der Kragenpatten.

Art. 17.

Handschuhe: Für die Offiziere aller Waffengattungen, für die Aerzte und Pferdeärzte, sowie für die

Mannschaft der Kavallerie, die berittene Mannschaft der Artillerie und die Trainmannschaft: von schwarzem Leder.

B. Kleidung des eidgenössischen Stabes.

Art. 18.

Für die Offiziere des Generalstabes, des Genie- und Artilleriestabes:

a. Kopfbedeckung wie die Offiziere der Bataillonsstäbe, mit einer Einfassung von Goldborten; für die eidgenössischen Obersten mit einem hängenden schwarzen Federbusch. Eidgenössische Kokarde.

b. Waffenrock von dunkelgrünem Tuch (vert-dragon); zwei Reihen vergoldeter Knöpfe mit ausgeprägtem eidgenössischem Kreuz.

c. Zwei Paar Beinkleider von dunkelgrünem Tuch, mit zwei Streifen von der Farbe des Vorstoßes der Uniform.

Art. 19.

Der Kragen, die Armelausschläge, der Vorstoß so wie die Streifen an den Beinkleidern der Offiziere der im Art. 18 bezeichneten Stabsabtheilungen sind von folgenden Farben und Stoff:

a. Für den Generalstab: von karmoisinrothem Tuch;

b. Für den Geniestab: von schwarzem Sammet, die Streifen an den Beinkleidern von schwarzem Tuch;

c. Für den Artilleriestab: Kragen und Ausschläge von schwarzem Sammet, mit scharlachrothem Vorstoß; die Streifen an den Beinkleidern von scharlachrothem Tuch.

Art. 20.

Für die Beamten des Justizstabes:

- a. Dreieckiger Hut, von schwarzem Filz, Gänse und Hutquaste von Silber. Eidgenössische Kokarde.
- b. Waffenrock von dunkelgrünem Tuch; zwei Reihen versilberter Knöpfe mit Kreuz; Kragen, Ärmelausschläge und Vorstoß von schwarzem Sammet.
- c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch mit schwarzem Vorstoß.

Art. 21.

Für die Beamten des Kommissariatsstabes.

- a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Gänse und Hutquaste; eidgenössische Kokarde.
- b. Waffenrock von dunkelgrünem Tuch, zwei Reihen vergoldeter Knöpfe mit Kreuz; Kragen, Ärmelausschläge und Vorstoß von hellblauem Tuch.
- c. Beinkleider von dunkelgrünem Tuch mit hellblauen Streifen.

Art. 22.

Für das Medizinalpersonal:

- a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz, goldene Gänse, Hutquaste von Silber oder Gold, je nach dem Rang. Eidgenössische Kokarde.
- b. Waffenrock von kornblumenblauem Tuch, mit zwei Reihen vergoldeter Knöpfe mit ausgeprägtem Kreuz; Kragen, Ärmelausschläge und Vorstoß von schwarzem Sammet.
- c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch; für den Oberfeldarzt und die Divisionsärzte mit zwei schwarzen Streifen, für die Spital- und Ambulanzärzte mit schwarzem Vorstoß.

Art. 23.

Die Kleidung des Apothekerpersonals ist die

gleiche wie jene der Spital- und Ambulancenärzte mit dem Unterschied, daß der Kragen, die Aufschläge und der Vorstoß von dunkelgrünem Sammet sein sollen.

Art. 24.

Für das Veterinärpersonal.

a. Dreieckiger Hut von schwarzem Filz mit Gänse und Hutquaste von Silber.

b. Waffenrock von kornblumenblauem Tuch; Kragen, Aufschläge und Vorstoß von schwarzem Tuch; zwei Reihen versilberter Knöpfe mit Kreuz.

c. Beinkleider von kornblumenblauem Tuch mit schwarz-tuchenen Streifen.

Art. 25.

Zur Auszeichnung ist der Hut der Beamten mit Oberstenrang aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes innen mit schwarzen Federn besetzt und mit einer schwarzseidenen Bordirung versehen.

Art. 26.

Feldmütze für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes: konische Form, von Tuch nach der Farbe der Uniform, unten mit einer Einfassung von der Farbe des Rokkragens.

Art. 27.

Mantel für die Offiziere des Generalstabes, des Genie- und Artilleriestabes, sowie für die Beamten des Kriegskommissariats, die berittenen Aerzte und die Pferdeärzte: von blaugrauem Tuch von gleichem Schnitt wie bei den Dragonern; am Kragen ein Vorstoß von der Farbe des Vorstoßes der Uniform.

Art. 28.

Fußbekleidung für die Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes; Stiefel, für die Berittenen mit Sporen.

Art. 29.

Handschuhe: vom schwarzem Leder.

Art. 30.

Kleidung der Stabssekretäre.

a. Dreieckiger Hut, ohne Hutquaste; goldene Gänse; eidgenössische Kokarde.

b. Waffenrock von dunkelgrünem Tuch, zwei Reihen vergoldeter Knöpfe mit Kreuz.

c. Dunkelgrüne Beinkleider.

d. Dunkelgrüne Feldmütze, mit ledernem Schirm.

e. Stiefel; schwarzlederne Handschuhe.

C. Feld-, Dienst- und Unterscheidungszeichen.

Art. 31.

Das allgemeine Feldzeichen aller im aktiven Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen ist ein rothes Armband mit weißem Kreuz, am linken Arm getragen.

Art. 32.

Die Dienstzeichen der Offiziere sind:

a. Für den Oberbefehlshaber und die eidgenössischen Obersten: eine roth- und weißseidene Schärpe;

b. Für die Stabsadjutanten: eine roth- und weißseidene Armschleife;

c. Für die Kavallerieoffiziere und die berittenen Offiziere der Artillerie: die Reiterpatrontasche;

d. Für die Offiziere der sämtlichen Fußtruppen: der Ringtragen (Hausecol) von weißem oder gelbem Metall, mit eidgenössischem Kreuz von entgegengesetzter Farbe.

Art. 33.

Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade bestehen:

a. Für die Offiziere: in Epauletten (Achselband) von Gold oder Silber, je nach der Farbe der Knöpfe;

b. Für die Unteroffiziere: in goldenen oder silbernen Borten, gelben oder weißen wollenen Schnüren auf den Rockärmeln, je nach dem Grad oder Rang und der Farbe der Knöpfe,

Art. 34.

Die Unterscheidungszeichen des Ranges der Beamten des Justiz- und Kommissariatsstabes, der Aerzte und Pferdeärzte bestehen in Stikereien am Kragen und den Aufschlägen, von Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe.

Art. 35.

Die Abzeichen der Arbeiter bestehen aus den betreffenden Handwerkszeichen von scharlachrothem Tuch auf beiden Oberarmen getragen.

Diejenigen der Spielleute der Truppen zu Fuß, in Schwalbennestern von abstechender Farbe, auf den Achseln getragen; bei den Truppen zu Pferd: in einer Einfassung um den Rockkragen und einer Auszeichnung auf der Kopfbedeckung.

Art. 36.

Als Abzeichen der verschiedenen Waffenarten sind festgesetzt:

a. Wollene Pompons mit Flamme, je nach der Waffengattung von verschiedener Farbe. Bei der Infanterie sind auch die einzelnen Kompagnien des Bataillons nach ihrem Rang durch unterscheidende Farben zu bezeichnen.

b. Metallene oder tuchene Achseklappen, oder wollene Epauletten, nach den in Art. 2, 3, 4, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen.

D. Kleine Ausrüstung.

Art. 37.

Außer den in den Artikeln 2 bis und mit 9 bezeichneten Kleidungsgegenständen soll jeder Mann, vom Feldweibel abwärts, versehen sein:

1) Bei der Infanterie, den Scharfschützen, den Genietruppen und der unberittenen Mannschaft der Artillerie: mit einem Tornister nach aufzustellendem Modell, und mit den übrigen Gegenständen der kleinen Ausrüstung nach spezieller Vorschrift.

2) Bei den Truppen zu Pferd:

a. mit einem Mantelsak, für die Kavallerie und Artillerie von Tuch nach der Grundfarbe der Uniform und Vorstoß nach der Farbe des Rottragens; für die Trainmannschaft von schwarzem Kalbsleder;

b. mit den durch das Spezialreglement vorgeschriebenen Gegenständen der kleinen Ausrüstung.

Zweiter Abschnitt.

Bewaffnung und Ausrüstung.

A. Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 38.

Die Mannschaft des Bundesheeres soll bewaffnet und ausgerüstet werden wie folgt:

Art. 39.

Infanterie.

a. Die Unteroffiziere und Mannschaft der Jäger und Füsilier:

Mit einer Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patronstasche mit Zugehör; Lederzeug weiß.

Die Jäger und Füsiliers tragen das Bajonett an einem besondern Kuppel über der Schulter, sofern sie nicht mit Säbeln bewaffnet sind.

Die Jäger sollen allmählig mit gezogenen Flinten bewaffnet werden.

b. Die Unteroffiziere, Spielleute, Frater und Arbeiter: mit dem kurzen Säbel am Kuppel über die Schulter;

Die Zimmerleute mit einer Art statt des Gewehres und mit einem Säbel wie die Sappeurs vom Genie, über die Schulter getragen.

Den Kantonen ist überlassen, zu bewilligen, daß die Jäger und auch die Füsiliers, statt des Bajonetts am Kuppel, den Säbel tragen.

Art. 40.

Scharfschützen.

Die Unteroffiziere und Mannschaft mit einem Feldstutzer mit Bajonett, nebst Weidtasche und Zugehör, und einem Weidmesser. Lederzeug schwarz.

Die Trompeter, Frater und Büchschmiede mit dem Weidmesser.

Art. 41.

Kavallerie.

Die Unteroffiziere, Trompeter und die Mannschaft mit einem langen Säbel, einer Perkussionspistole und Reiterpatrontasche. Lederzeug für die Dragoner weiß, für die Gulden gelb.

Für die Frater und Arbeiter ein langer Säbel.

Art. 42.

Die Artillerie ist bewaffnet:

a. Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter mit

dem Kavalleriesäbel, eine Perkussionspistole und der Reiterpatrontasche.

b. Die Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Positionsartillerie mit dem Kavalleriesäbel und der Reiterpatrontasche, ohne Pistolen.

c. Die Unteroffiziere und Soldaten der Parkkompagnien, mit einer kurzen Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche mit Zubehör und kurzem Säbel, wie die Infanterie, jedoch am Kuppel um den Leib getragen.

d. Die sämtlichen übrigen unberittenen Artilleristen, die Tamboure der Parkkompagnien und die Trainsoldaten, mit dem kurzen Säbel am Kuppel um den Leib getragen.

Das Lederzeug weiß.

Art. 43.

Die Genietruppen:

Die Unteroffiziere und Mannschaft der Sappeurs und Pontonniers mit einer kurzen Perkussionsflinte sammt Bajonett, Patrontasche und Zubehör; gerader Säbel mit Schneide und Säge, am Kuppel um den Leib getragen. Lederzeug weiß.

Die Spielleute und Frater mit einem Seitengewehr wie die Mannschaft.

Art. 44.

Die Trompeter der Kavallerie, der Artillerie, der Scharfschützen und Jäger sind mit messingenen Trompeten mit wollenen Schnüren, gemäß den nähern Bestimmungen des Spezialreglements, — die Tamboure der Infanterie, der Parkartillerie und der Genietruppen mit messingenen Trommeln nebst Zubehör ausgerüstet.

Art. 45.

Die Frater sind mit Bulge und Wasserflasche ver-

sehen, nach den besondern Vorschriften über den Gesundheitsdienst.

Art. 46.

Die Arbeiter sind mit dem betreffenden Werkzeug und Handwerksgeräthe für Reparaturen versehen.

Die Kantone haben für das nöthige Material zur Ausbesserung der Kleidung zu sorgen.

Art. 47.

Die Kavalleristen und berittenen Artilleristen sind mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen für Wartung der Pferde, und außerdem mit den nöthigen Vorrathsstücken für den Beschlag zu versehen.

Art. 48.

Für die Guiden ist die erforderliche Anzahl Depeschentaschen auf den Fourgons des Generalstabes mitzuführen.

Art. 49.

Die Offiziere der Infanterie, der Scharfschützen und der Genietruppen, so wie die zu Fuß dienenden Aerzte, führen den kurzen Säbel (Briquet) am Gehäng unter dem Rock getragen.

Sie sollen mit einem kleinen Tornister zum Mittragen des nöthigen Gepäcks versehen sein.

Art. 50.

Die Offiziere der Bataillonsstäbe, der Scharfschützen und Jäger tragen den Jägerruf an grüner Schnur.

Die Scharfschützenoffiziere sind mit einem Distanzennmesser versehen.

Art. 51.

Die Offiziere der Kavallerie und der Artillerie, die berittenen Offiziere der Infanterie, die zu Pferde dienenden Aerzte und die Pferdeärzte führen den Reiter säbel

mit Kuppel, nach Vorschrift des Spezialreglements; außerdem die Offiziere der Kavallerie und Artillerie ein Paar Perkussionspistolen.

Tuchener Mantelsak von der Grundfarbe der Uniform, mit Vorstoß von der Farbe des Koffragens oder der Kragenpatten.

Art. 52.

Die Krankenwärter der Ambulancen sind mit dem Infanteriesäbel bewaffnet.

Art. 53.

Die berittenen Offiziere und Beamten aller Abtheilungen des eidgenössischen Stabes führen den Säbel, gleich demjenigen der Kavallerieoffiziere, am schwarz lackirten Kuppel; zwei Perkussionspistolen.

Mantelsak von dunkelgrünem Tuch mit Vorstoß von der Farbe des Vorstoßes an der Uniform.

Für die Stabsadjutanten sind die erforderlichen Despatchesäcken auf den Fourgons des Generalstabes mitzuführen.

Art. 54.

Die nicht berittenen Offiziere und Beamten des eidgenössischen Stabes sind mit dem kurzen Säbel (Briquet) bewaffnet, wie die Infanterieoffiziere; ebenso die Stabssekretäre.

Art. 55.

Die Aerzte und Pferdeärzte sind mit dem vorchriftsmäßigen chirurgischen Bestek in Gestalt einer Reiterpatrontasche versehen.

B. Ausrüstung der Pferde.

Art. 56.

Für die Kavallerie:

Ungarischer Sattel mit ledernem Sitz und gefütterten

Sattelflissen unter dem Gestell, mit Hufeisen-, Nägel- und Puztaschen und einem Pistolenriemen versehen. Unter dem Sattel eine wollene Decke.

Eine Pistolenhalfter von schwarzem Leder.

Zaum, Trense, Halfter, Gurt und übriges Riemenzeug von schwarzem Leder; Garnitur gelb; Schnallen und Steigbügel schwarz; Gebisse und Kinnkette verzinkt.

Satteldecke von schwarzem Schafpelz mit Einfassung von scharlachrothem Tuch und ledernem Besatz.

Art. 57.

Für die Artillerie:

Reitzzeug wie bei der Kavallerie, jedoch Satteldecke von dunkelblauem Tuch mit scharlachrother Einfassung, Vorstoß und Granate; Sitz von schwarzem Schafpelz.

Art. 58.

Für die Offiziere der Kavallerie:

Sattel gleich demjenigen der Mannschaft oder ein englischer Köffelsattel. Zwei Pistolenhalftern mit Deckel von schwarzlackirtem Leder. Steigbügel und Schnallen gelb.

Satteldecke von dunkelgrünem Tuch, Einfassung und Besatz wie für die Mannschaft; Sitz von schwarzem Schafpelz; grüner, gewobener oder schwarzledener Uebergurt.

Art. 59.

Für die Offiziere der Artillerie:

Sattel nach englischer Art; zwei Pistolenhalftern mit Deckel von schwarzlackirtem Leder; blauer, gewobener Gurt; gelbe Steigbügel.

Satteldecke wie die Mannschaft, mit blauem, gewobenem Uebergurt; gelbe Schnallen am ganzen Reitzzeug.

Art. 60.

Für die Offiziere und berittenen Beamten
des eidgenössischen Stabes:

Sattel nach englischer Art; Pistolenhälftern mit Deckel von Bärenfell; gewobener, carmoisinrother Gurt; Steigbügel, Schnallen und Verzierungen am ganzen Reitzzeug gelb; Gebisse und Kinnkette von weißem Metall; Zaum und Trense von schwarzem Leder.

Decke (unter dem Sattel) von dunkelgrünem, für den Medizinalstab von kornblumenblauem Tuch, mit Vorstoß und Streifen nach der Farbe des Vorstoßes an der Uniform; Uebergurt weiß.

Für die eidgenössischen Obersten: Vorstoß an der Decke nach der Farbe des Vorstoßes an der Uniform und eine Goldborte.

Art. 61.

Für die berittenen Offiziere der Infanterie.

Sattel und Zaum ähnlich demjenigen für die Reitpferde des eidgenössischen Stabes, jedoch Garnitur und Steigbügel weiß.

Decke unter dem Sattel von dunkelblauem Tuch, mit scharlachrother Einfassung und Streifen; gewobener, blauer Uebergurt.

Art. 62.

Die Deichsel- und Vordergeschirre, Reit- und Packsättel für die Zugpferde und Saumthiere nach Vorschrift des betreffenden besondern Reglements.

C. Korpsausrüstung.

Art. 63.

Jedes Infanterie-Bataillon erhält eine Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, dem weißen Kreuz auf

rothem Grunde, und dem Namen des Kantons in Goldschrift; Schleife mit den Kantonsfarben; außerdem zwei Führerfähnchen roth mit weißem Kreuz.

Art. 64.

Jede Schwadron Dragoner erhält vom Bunde eine Standarte, roth mit weißem Kreuz.

Art. 65.

Für den Quartiermeister der Infanteriebataillone: eine Kiste von Hartholz mit Schloß zum Mitführen der Bataillonskasse und der Brieffschaften.

Art. 66.

Für den Feldprediger katholischer Konfession eines Infanteriebataillons: eine ausgerüstete Feldkapelle.

Art. 67.

Für den Gesundheitsdienst werden geliefert:

a. Jedem Infanteriebataillon ein chirurgischer Instrumentenapparat, eine große Feldapothek und eine Verbandkiste, zwei Ambülancetornister und sechs Brancards.

b. Für eine Schwadron Dragoner: eine Feldapothek, ein Instrumentenapparat und zwei Brancards.

c. Für jede bespannte Batterie, für eine Gebirgsbatterie, Positions- oder Parkkompagnie, sowie für jede Sappeur- und Pontonnierkompagnie: eine Feldapothek mit Instrumentenapparat und Brancard.

d. Für jede Raketenbatterie: ein Ambülancetornister und ein Brancard.

Alles nach Vorschrift des Reglements über den Gesundheitsdienst.

Die Scharfschützen, Guiden und Raketierer erhalten die ärztliche Pflege von den ihnen zunächstliegenden Korps.

Art. 68.

Für die pferdeärztliche Pflege erhält jede Dra-

gonerkompagnie, jede bespannte Batterie, sowie jede Gebirgsbatterie eine vollständige Ausrüstung gemäß dem Spezialreglement.

Art. 69.

Für den Unterhalt der Waffen werden mitgegeben:

a. Jedem Infanteriebataillon eine Büchsenmacherwerkzeugkiste, eine Gewehrbestandtheilkiste, nebst Vorrath von Schafthölzern.

b. Jeder Scharfschützenkompagnie: eine Büchsenmacherwerkzeugkiste und ein Vorrath von Stuzerbestandtheilen.

c. Außerdem erhält jede Infanterie- und Scharfschützenkompagnie, sowie die Kavallerie-, Artillerie- und Geniekompagnien die verhältnismäßige Anzahl Federhaken.

Art. 70.

Das Hochgeschütz und die Feldgeräthe werden den Truppen der verschiedenen Waffengattungen in der durch das betreffende Spezialreglement vorgeschriebenen Anzahl geliefert.

Dritter Abschnitt.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 71.

Die aus dem gegenwärtigen Geseze hervorgehenden Veränderungen sollen nur bei neuen Anschaffungen ihre Anwendung finden. Es können demnach die Kantone und die einzelnen Militärpersonen nicht angehalten werden, das schon Vorhandene, noch Brauchbare, obschon es der neuen Ordonnanz nicht entspricht, umzuändern oder durch Neues zu ersetzen.

Dagegen soll bei neuen Anschaffungen über genaue Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes gewacht und keine Abweichungen von demselben geduldet werden.

Art. 72.

Der Bundesrath ist beauftragt, in einer besondern Verordnung die nähern Vorschriften zur Ausführung der im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätze über Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu erlassen, und den Kantonsbehörden die erforderlichen Modelle und Zeichnungen der einzelnen Gegenstände zu übermachen.

Ferner ist der Bundesrath beauftragt, eine Verordnung über Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des eidgenössischen Instruktionspersonals zu erlassen.

Art. 73.

Von Erlassung der im Art. 72 erwähnten speziellen Verordnung an, treten das Reglement über Bekleidung vom 8. August 1843, das Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung vom 20. August 1842, und sämmtliche übrige, mit vorliegendem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

Auszug aus einem Schreiben, datirt 1. Juli 1851, von Herrn Ad. Eug. Vandellier, schweizerischer Konsul in Highland, Staat Illinois, Nordamerika, an den schweizerischen Bundesrath.

„Eine große Anzahl von Auswanderern langen in St. Louis an; der schlechte Zustand der Mehrzahl von Denjenigen, die vom Tode verschont worden sind, beweist, wie gefährlich es ist im Sommer und selbst gegen Ende des

Botschaft zu dem Gesezentwurf über Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres. (Vom 5. August 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.08.1851
Date	
Data	
Seite	513-553
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 696

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.